

Zentraler Stipendienfonds

für Studierende der Stiftung Juventus Schulen Zürich (ZSF)

Reglement

1. Richtlinien für die Gewährung von Stipendien

Der Stipendienfonds ermöglicht es Lernenden und Studierenden, durch Schulgeldermässigung oder, in Ausnahmefällen; zinslose Darlehen ihre Ausbildung an den Stiftung Juventus Schulen fortsetzen und beenden zu können.

1.1. Anspruch

- Alle Grundbildungsangebote und Weiterbildungen, die mindestens zwei Semester dauern, sind anspruchsberechtigt. Die Angebote der wittlin stauffer AG haben keinen Anspruch auf eine Schulgeldermässigung. Ausnahmen bleiben vorbehalten.
- Provisorisch oder nicht promovierte Lernende und Studierende erhalten grundsätzlich kein Stipendium.

1.2. Eingabezeitpunkt, Dauer und Umfang

- Stipendien werden Lernenden und Studierenden frühestens **ab** dem zweiten Semester gewährt.
- Die Gesuche werden, je nach Eingabe, über ein bis max. zwei Semester behandelt. Entsprechend müssen bei längeren Ausbildungen die Gesuche spätestens nach zwei Semestern erneuert werden.
- Die Gesuchshöhe darf 50% des Schulgelds nicht übersteigen.

1.3. Bemessungsgrundlagen

Folgende Bemessungsgrundlagen würden für den Stipendienentscheid herbeigezogen:

- a) Einkommen und Vermögen der Gesuchstellerin/ des Gesuchstellers, respektive Eltern, welche für die Finanzierung aufkommen (siehe Kapitel 2, Beilagen zum Gesuch)
- b) Familienverhältnisse
- c) Dauer und Kosten der Ausbildung an den Juventus Schulen
- d) Verhalten, Einsatz und Leistung während der Ausbildung
- e) Einhalten der finanziellen Verpflichtungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Gelder. Der Stiftungsrat entscheidet über die Gewährung von Stipendien.

Zentraler Stipendienfonds für Studierende der Stiftung Juventus Schulen Zürich (ZSF)

2. Verfahren: Termine und Unterlagen

Gesuche um Stipendien sind dem zuständigen Rektorat zuhänden des Stiftungsrates schriftlich einzureichen. Stichtag zum einreichen des Gesuches für das nächste Semester sind jeweils der **15. Dezember und 15. Juni**. Die entsprechenden Formulare sind im Sekretariat und auf der Homepage erhältlich.

Beilagen zum Gesuch:

- a) Letzte aktuelle Steuerveranlagungen (in der Regel Vorjahr) des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin und der Elternteile, welche die Ausbildung finanzieren (Bei Finanzierung von Erstausbildungen bis zum 26. Lebensjahr werden die Einkommens-/Vermögensverhältnisse der Eltern ebenfalls berücksichtigt).
- b) Ein aktuelles Semester- oder Zwischenzeugnis

Ungenügend dokumentierte Gesuche werden vom Stiftungsrat nicht behandelt.

3. Auszahlung des Stipendiums

Der bewilligte Betrag wird vom Zentralen Stipendienfonds (ZSF) direkt der betroffenen Schule überwiesen, die dem Gesuchsteller/ der Gesuchstellerin eine entsprechende reduzierte Schulgeldrechnung stellt.

4. Entzug des Stipendiums

Der Stiftungsrat kann zugesprochene Schulgeldermässigungen mit sofortiger Wirkung aufheben, womit die Auszahlung der Beiträge an die betreffende Schule entfällt. In diesen Fällen wird das Schulgeld in seiner ursprünglichen Höhe in Rechnung gestellt (ohne Stipendium).

Gründe für einen möglichen Entzug der Schulgeldermässigung sind:

- a) Wiederholte Verstösse gegen die Schul- und Absenzenordnung
- b) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Juventus Schulen.

Dieses Vorgehen gilt sinngemäss in Fällen eines zinslosen Darlehens. Letztere werden durch die Aufhebung zur sofortigen Rückzahlung fällig.